



Handreichung für Prädikantinnen  
und Prädikanten

# leidenschaftlich

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
■

Im Alten Testament betet ein Mensch:

»Dein Wort  
ist meines Fußes Leuchte  
und ein Licht  
auf meinem Wege.«

**(Psalm 119,105)**

# Inhalt

Inhalt .....	3
Grußwort .....	4
Zu Hintergrund und Anliegen dieser Handreichung .....	7
I. Zur Rolle und Aufgabe der Prädikantinnen und Prädikanten .....	10
II. Zur Ausbildung, Begleitung und Fortbildung .....	16
III. Zur Gestaltung des Dienstes und zum Umgang miteinander .....	18
IV. Auszug aus der Grundordnung .....	26
V. Text des Prädikantengesetzes .....	28
VI. Informationen zum Ausbildungsgang .....	33
VII. Muster für den Prädikantentalar .....	34
VIII. Liturgischer Leitfaden zur Einführung .....	36
IX. Liturgischer Leitfaden zur Verabschiedung .....	38
X. Formulare .....	40
XI. Stichwortverzeichnis .....	44
XII. Anschriften zur landeskirchlichen	
Ausbildung, Begleitung und Beauftragung .....	46
Impressum .....	48

## Grußwort



In vielen Kirchengemeinden gibt es einen regelmäßigen ehrenamtlichen Verkündigungsdienst. Er geschieht in verschiedenen Formen, u. a. auf der Basis eines Auftrags zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Prädikanten-dienst). Unsere Landeskirche ist dankbar für diesen Dienst. Er ist eine hilfreiche Ergänzung zum Dienst unserer Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten im April 2007 mit einem Kirchengesetz geregelt und somit auf eine klare Grundlage gestellt. In der Präambel des Gesetzes heißt es:

*»Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass das Evangelium verkündigt wird. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter und Dienste der Kirche. Für die öffentliche Predigt und für die Feier der Sakramente bedarf es einer ordnungsgemäßen Berufung durch die Kirche. Auf dieser Grundlage beauftragt die Kirche Gemeindeglieder zum geordneten Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten. Sie haben damit teil am Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.«*

Jedes geeignete und befähigte Gemeindeglied kann mit einem ehrenamtlichen Dienst zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

Voraussetzungen dafür sind Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche, Zulassung zum Abendmahl, eine aktive Beteiligung am kirchlichen Leben, der Abschluss einer entsprechenden Ausbildung sowie eine vorausgehende ehrenamtliche Tätigkeit als Lektorin oder Lektor.

Unsere Kirche ist den Prädikanten und Prädikanten sehr dankbar für ihren Einsatz, für die Bereitschaft sich kontinuierlich weiterzubilden und sich zu vernetzen. Letzteres geschieht unter anderem durch den Prädikantenkonvent.

Besonders froh und dankbar bin ich darüber, dass nun eine Handreichung für den Prädikantendienst vorliegt, deren orientierender Charakter mir für die Praxis als ausgesprochen hilfreich erscheint. Sie unterstreicht erneut die Bedeutung des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes in unserer Landeskirche und ermutigt zu seiner weiteren Förderung. Ich wünsche der Handreichung die nötige Aufmerksamkeit und hoffe, dass dadurch die Chance des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes für den Aufbau und die Gestaltung kirchlichen Lebens neu bewusst wird.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Bischof Dr. Markus Dröge

## Zu Hintergrund und Anliegen dieser Handreichung

1. Wenn in unserer Kirche auf »Wachstum« geblickt und nach Spuren solchen »Wachstums« gesucht wird, dann kommt in ganz besonderer Weise der Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten in den Blick: Stärker als die Gruppe dieser zum ehrenamtlichen Dienst der freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Berufenen ist wohl keine andere im kirchlichen Leben der Gegenwart gewachsen. In den vergangenen zehn Jahren hat die bis dahin sehr überschaubare Zahl von Prädikantinnen und Prädikanten um über 500% zugenommen. Anfang 2011 waren im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz 140 Männer und Frauen zu solchem Verkündigungsdienst ordentlich beauftragt. Ihre Zahl wird weiter zunehmen – Dank eines großen Engagements vieler Einzelner in den Gemeinden und Kirchenkreisen, Dank auch eines besonderen Engagements unserer Kirche im Blick auf deren Ausbildung, Begleitung und Förderung.
2. Angesichts der Zunahme der Zahl und des Einsatzes der Prädikantinnen und Prädikanten ahnen und verstehen wir etwas vom Reichtum der Gnade Gottes. Nicht umsonst wird solcher Reichtum in Jesu Gleichnissen mit der Ausbreitung des Evangeliums und dem Bild des Wachstums zusammengebracht. Im reformatorischen Sinne ist gerade auch die »ordentliche Beauftragung« ein Zeichen von Fülle:

*»Durch das ›geordnete Amt‹ lenkt Gott, der kein Gott der Unordnung, sondern des Friedens ist, ... den überkomplexen Reichtum des Priesteramtes aller Glaubenden in geordnete Bahnen.« (Eberhard Jüngel, Zeitzeichen 4/2005, S. 57)*

Die Präambel unseres Kirchengesetzes über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Prädikantengesetz) vom 21. April 2007 umschreibt dies so:

*»Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass das Evangelium verkündigt wird. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter und Dienste der Kirche. Für die öffentliche Predigt und für die Feier der Sakramente bedarf es einer ordnungsgemäßen Berufung durch die Kirche. Auf dieser Grundlage beauftragt die Kirche Gemeindeglieder zum geordneten Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten. Sie haben damit teil am Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.«*

3. In der hier vorliegenden Handreichung folgen wir diesen Einsichten: Wir wollen mit klaren Orientierungen, Entscheidungshilfen und Angeboten den Ausbau des Prädikantendienstes in unserer Kirche stärken. Die Handreichung soll zur Motivation und Ermutigung beitragen. Wo Abgrenzungen und Einschränkungen vorgenommen und nahegelegt werden, sollen sie ein Ausdruck der Freude am Reichtum »in geordneten Bahnen« sein. Prädikantendienst ist kein »Notbehelf«. In der Tat: Seit der Zeit der Reformation ist die Rolle eines geordneten ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes noch nie so deutlich akzentuiert worden wie heute.

4. Zur Bearbeitung der verschiedenen Fragen im Umfeld des Prädikantendienstes hat die Kirchenleitung im Frühjahr 2010 eine Arbeitsgruppe berufen. Ihr gehörten an:

Pfarrer Michael Frohnert (Premnitz), Superintendentin Ulrike Menzel (Cottbus), Prädikant Matthias Orphal (Berlin), Pfarrer Dr. Hans-Wilhelm Pietz (bis 31.12.2010 Regionalbischof, Görlitz), Oberkonsistorialrätin Friederike Schwarz (Berlin), Pfarrerin Dr. Ilse Seibt (Berlin), Superintendent Uwe Simon (Templin), Pfarrerin Ulrike Voigt (Berlin).

Im Anhang sind beigefügt:  
Im dieser Handreichung orientieren wir uns an den Leitgedanken des Prädikantengesetzes. So ergibt sich folgender Aufbau:

- I. Zur Rolle und Aufgabe der Prädikantinnen und Prädikanten
- II. Zur Ausbildung, Begleitung und Fortbildung
- III. Zur Gestaltung des Dienstes und zum Umgang miteinander

Im Anhang sind beigefügt:

- IV. Auszug aus der Grundordnung Artikel 30 und 31
- V. Der Text des Prädikantengesetzes
- VI. Informationen zum Ausbildungsgang
- VII. Muster für einen Prädikantentalar
- VIII. Liturgischer Leitfaden zur Einführung (Entwurf)
- IX. Liturgischer Leitfaden zur Verabschiedung
- X. Formulare
- XI. Stichwortverzeichnis (Prädikanten-ABC)
- XII. Anschriften zur landeskirchlichen Begleitung, Ausbildung und Beauftragung

# I. Zur Rolle und Aufgabe der Prädikantinnen und Prädikanten

5. Die Gemeinde Jesu Christi ist ihrem Wesen nach eine Gemeinschaft von Menschen, die ihr Leben als Antwort auf den Ruf Gottes verstehen. Sie geben diese Antwort auf zweierlei Weise: in Worten und Taten. »Alles was ihr tut mit Worten und Taten, das tut in dem Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn« (Kol 3, 17). So wird auch in der eingangs schon zitierten Präambel des Prädikantengesetzes der Auftrag aller Christinnen und Christen zu Zeugnis und Dienst in unserer Welt hervorgehoben. Kirche ist Zeugnis- und Dienstgemeinschaft.
6. Um ihrem Auftrag gerecht zu werden, braucht die Kirche Menschen, die ihre Gaben beruflich oder im Ehrenamt einbringen und bereit sind, sich dafür aus- und fortbilden zu lassen. Weil es dabei jeweils um die Verkündigung und Weitergabe des einen Evangeliums geht, sind der ehrenamtliche und der berufliche Dienst in unserer Kirche gleich wichtig und gleich wertig. Freilich unterscheiden sie sich in der Art der Dienstausbildung und in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen.
7. Im Blick auf die Rolle und Aufgabe der Prädikantinnen und Prädikanten sind dabei vor allem die Unterscheidung zwischen ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeit sowie die Unterscheidung zwischen Predigtamt und Pfarramt zu bedenken.
8. In der Ehrenamtlichkeit des Prädikantendienstes wird deutlich, dass die Verkündigung des Evangeliums unser aller Auftrag ist und dass Gott dazu reiche Gaben schenkt. Was von aller Evangeliumsverkündigung gilt, wird hier besonders anschaulich: Es ist einfach schön, Bote der Liebe Gottes zu sein. In der Form der Ehrenamtlichkeit dieses

Dienstes kommt das konzentriert zum Ausdruck. Eben deshalb ist es auf der einen Seite entscheidend, dass allem gewehrt wird, was die Prädikanten als »Aushilfen« oder »Lückenbüßer« erscheinen lässt. Nicht weniger wichtig ist es aber auf der anderen Seite, dass diese Konzentration im Unterschied zur beruflichen Mitarbeit erhalten bleibt, gewürdigt und gepflegt wird. Sowohl der ehrenamtliche Prädikantendienst als auch die berufliche Mitarbeit verlieren ihr Profil, wenn ein Prädikant oder eine Gemeinde vom Ehrenamt erwarten, was nur im hauptamtlichen Dienst (mit seinen Voraussetzungen, Verpflichtungen und Rechten) zu leisten ist.

9. Zum besonderen Profil des Prädikantendienstes gehört es, dass in ihm Schönheit, Verantwortung und Leidenschaft des Predigtamtes erfahrbar werden, er zugleich aber von der umfassenderen Leitungs- und Begleitarbeit des Pfarramtes frei ist. Prädikantinnen und Prädikanten »haben Teil am Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung« (vgl. Präambel des Prädikantengesetzes). Sie bringen sich als Predigerinnen und Prediger für einen begrenzten Bereich und auf eine überschaubare Zeit öffentlich ein (publice docere; CA XIV). Die kontinuierliche Leitung, Seelsorge, Unterweisung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung aber, die im Pfarramt abzudecken sind, können, müssen und sollen nicht dem Prädikantendienst zugeschrieben werden.
10. In unserem Prädikantengesetz wird diese Unterscheidung besonders deutlich bei der Frage nach der Übernahme von Amtshandlungen durch Prädikantinnen und Prädikanten: Nach § 4 Absatz 3 bleiben diese den zuständigen Pfarrern vorbehalten und können in be-

gründeten Einzelfällen in der Ausführung auf Prädikantinnen oder Prädikanten übertragen werden. Da zu allen Amtshandlungen die Aufgabe intensiver Begleitung und Vernetzung mit dem Leben der ganzen Gemeinde und Kirche (seelsorgerliche Gesamtverantwortung) gehört, bleibt diese Begrenzung gerade auch zum Erhalt des Profils des Prädikantendienstes sinnvoll und notwendig.

*In der bei uns geltenden Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union (1999) wird diese Zuständigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer gerade für den Vollzug der Taufe und der Amtshandlungen deutlich unterstrichen. Dabei fällt auf, dass schon die Ordnung des kirchlichen Lebens die Zuständigkeit für die Leitung der Abendmahlsfeier an die »besondere Ausbildung und öffentliche Berufung« von Gemeindegliedern bindet, die Zuständigkeit für die Amtshandlungen aber deutlich dem Pfarramt zuordnet.*

So heißt es über die Leitung der Abendmahlsfeier:

*»Artikel 26: Leitung der Abendmahlsfeier und Mitwirkung*

*(1) Die Feier des Abendmahls wird von dazu besonders ausgebildeten und öffentlich berufenen (ordinierten) Gemeindegliedern geleitet.«*

Zu Taufe, Trauung und Beerdigung aber heißt es:

*»Artikel 20: Zuständigkeit*

*(1) Die Taufe vollzieht die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Wohnsitzkirchengemeinde.«*

*»Artikel 63: Zuständigkeit*

*(1) Die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, zu der die Ehefrau oder der Ehemann gehört oder nach der Eheschließung gehören wird.«*

*»Artikel 70: Zuständigkeit*

*(1) Die kirchliche Bestattung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat.«*

11. Dass eine klare Begrenzung eine Hilfe für den Dienst ist, wird in der Beauftragung zum Verkündigungsdienst für einen konkreten Bereich (pro loco) und eine begrenzte Zeit (pro tempore), wie sie das Prädikantengesetz vorsieht, deutlich. Prädikantinnen und Prädikanten sind Glieder einer konkreten Gemeinde, in der sie als Hörer und Prediger gefragt sind. Ihr ehrenamtlicher Dienst gehört in einen konkreten Lebenszusammenhang. Zu ihrer spezifischen Kompetenz gehört gerade die Verbindung von Alltag und Gottesdienst, von Mit-Leben und Mit-Glauben.

In vielen Situationen, insbesondere im ländlichen Raum, wird der konkrete Bereich heute der Bereich eines Kirchenkreises sein. Welche Kommunikations- und Planungsaufgaben sich damit stellen, wird in Kapitel III dieser Handreichnung beschrieben. Sowohl die konkrete Ortsbindung als auch die zeitliche Begrenzung des Prädikantendienstes verweisen darauf, dass es sich hier um eine exemplarische, öffentlich sichtbar werdende Entfaltung des der ganzen Gemeinde aufgetragenen Dienstes handelt. Das Annehmen und Achten der örtlichen und zeitlichen Begrenzung schützt den Einzelnen vor Überforderung und vertraut zugleich sehr konkret auf die Vielfalt der Gaben.

12. Zur Vielfalt der Gaben und Aufgaben in unserer Kirche gehört es, dass der Prädikantendienst sein Profil nicht nur im Unterschied zum Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer, sondern auch im Unterschied zu den anderen beruflichen Diensten in unserer Kirche erhält. Zu vielen Beauftragungen etwa in der Kinder- und Jugendarbeit, als Diakonin oder Diakon, als Katechetin oder Katechet, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge, als Religionslehrerin oder Religionslehrer, Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker gehört auch die Beauftragung zur Ausgestaltung und professionellen Begleitung von Gottesdiensten. Wenn dabei die Vorbereitung und Leitung eines Gottesdienstes, z. B. als Familien-, Jugend- oder Singegottesdienst übernommen wird, bedarf es dazu nicht einer zusätzlichen Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant. Die verschiedenen Dienste in der Gemeinde stehen nicht in einem Verhältnis gegenseitiger Konkurrenz, sondern wechselseitiger Bereicherung. Der Prädikantendienst ist ein ehrenamtlich wahrgenommener Dienst der Gottesdienstleitung und Predigt. Er verdrängt andere Formen des Verkündigungsdienstes (im öffentlichen Gottesdienst) nicht aus ihrer Würde und Aufgabe.
13. Der Prädikantendienst ist ehrenamtlicher Dienst und Dienst von Ehrenamtlichen. Beruflich im Verkündigungsdienst der Kirche Tätige werden deshalb in der Regel nicht für den Prädikantendienst beauftragt. Hier lauern andernfalls zwei Gefahren: Zum einen ist die Gefahr der Selbstausbeutung dabei besonders groß. Zum anderen wird es zu Konflikten kommen, wenn der Prädikantendienst berufliche Pflichten verdrängt.

Wenn im Einzelfall beruflich in der Kirche Tätige mit dem Prädikantendienst beauftragt werden, setzt dies voraus, dass dieses Ehrenamt (auch örtlich) klar vom Hauptamt unterschieden wird und unterschieden werden kann.

14. Sollen Mitarbeitende im Verkündigungsdienst mit der Leitung der Abendmahlsfeier in einem konkreten Bereich beauftragt werden, sind andere Wege als die Ausbildung und Beauftragung zur Prädikantin oder zum Prädikanten zu gehen. Für den Bereich der Krankenhauseelsorge hat die Landeskirche z. B. eine eigene Form der Ausbildung und Beauftragung entwickelt. Solche Wege können zukünftig auch für andere Berufsgruppen überlegt werden.

## II. Zur Ausbildung, Begleitung und Fortbildung

15. Der ehrenamtliche Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten erwächst aus persönlichem Engagement in einer Gemeinde und Leidenschaft für die gottesdienstliche Verkündigung des Evangeliums. Frauen und Männer, die das Prädikantenamt anstreben, betreten einen längeren Weg der Vorbereitung, der über den Erwerb einer theologischen Qualifikation und den landeskirchlichen Prädikantenkurs führt. Daneben ist die persönliche Eignung für die öffentliche Wortverkündigung eine Grundvoraussetzung. Diese zeigt sich am besten, wenn bereits Erfahrungen mit dem Lektorendienst gemacht wurden. Prädikantinnen und Prädikanten bleiben in ihrem Dienst angewiesen auf den lebendigen Austausch im Glaubens-, Lebens- und Arbeitszusammenhang einer Kirchengemeinde.
16. Die landeskirchliche Ausbildung unterstützt den Erwerb der praktischen Qualifikation für die Leitung von Gottesdiensten in Ortsgemeinden und legt ihren Schwerpunkt auf Liturgie, Predigt sowie Praxis und Verständnis des Abendmahls. Die im Kirchlichen Fernunterricht (KFU) erworbenen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten werden aufgenommen und im Hinblick auf die gottesdienstliche Praxis vertieft.

Schon in der Ausbildung ist eine gute Einbindung in eine Ortsgemeinde unverzichtbar. Nur wenn eine gute Begleitung und ausreichende Möglichkeiten praktischen Einübens gegeben sind, kann die Ausbildung gelingen. Weil auch dies schon in öffentlichen Gottesdiensten geschieht, ist vor der Ausbildung die Zustimmung von Gemeinde und Kirchenkreis nötig.

Vor dem Beginn des Ausbildungskurses gibt es ein Aufnahmeverfahren. Es dient dem gegenseitigen Kennenlernen und hilft, anstehende Fragen zu klären. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Gemeindeanbindung gelegt. Wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Kurskapazität übersteigt, ist der Bedarf einer Kirchengemeinde das leitende Kriterium für eine zu treffende Auswahl. Es kann Gründe geben, weshalb ein Prädikantendienst in der Wohnort- oder Heimatgemeinde nicht möglich ist. In Vorgesprächen kann dann gemeinsam nach einer anderen Gemeinde gesucht werden, in der dieser Dienst gebraucht und willkommen ist.

Im Anhang (VI.) wird der Gang der landeskirchlichen Ausbildung dargestellt.

17. Prädikantinnen und Prädikanten sind nicht Mitglieder des Pfarrkonvents. Da sie aber an der öffentlichen Wortverkündigung beteiligt sind, ist eine verlässliche, regelmäßige (in der Regel: jährliche) Begegnungsmöglichkeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenkreises wichtig. Das bedeutet, dass – langfristig verabredet – ein gemeinsamer Konvent zu einer Zeit stattfinden soll, die es beruflich eingebundenen Ehrenamtlichen möglich macht, daran teilzunehmen.

Der regelmäßig stattfindende landeskirchliche Prädikantenkonvent ist eine gute Basis zur Vernetzung aller Prädikantinnen und Prädikanten der Landeskirche und zugleich ein Fortbildungsangebot. Daneben werden weitere Fortbildungen über das Amt für kirchliche Dienste, die Berliner Bibelwochen für Prädikantinnen und Prädikanten und für KFU-Absolventinnen und Absolventen angeboten. In der Regel sollten Prädikantinnen und Prädikanten einmal jährlich an Fortbildungen teilnehmen.

### III. Zur Gestaltung des Dienstes und zum Umgang miteinander

18. Für eine dem Auftrag entsprechende partnerschaftliche Zusammenarbeit in der christlichen Gemeinde ist eine Haltung der Anerkennung und des Zutrauens in die jeweiligen Fähigkeiten und Kompetenzen eine grundlegende Voraussetzung. Die Offenheit aller Mitarbeitenden füreinander, für die Gemeinde und die jeweilige Situation gehören genauso dazu wie die Beförderung und Einhaltung klarer Verabredungen und eine sorgfältige Rechenschaft über den Einsatz der Kräfte und Mittel.
19. Die Beauftragung und Wiederbeauftragung sowie die Beendigung des Dienstes von Prädikantinnen und Prädikanten stehen in der Verantwortung der Landeskirche. Dadurch werden der besondere Anspruch und die Wertschätzung, die mit diesem Dienst verbunden sind, unterstrichen.
20. Die Beauftragung eines Gemeindegliedes zum Prädikantendienst soll der Gemeinde und den beteiligten Gremien und Gruppen öffentlich bekannt gegeben werden. Dies geschieht mit Fürbitte und Segen im Gottesdienst, der in der Regel von der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten geleitet wird. So bestätigen Gemeinde und Kirchenkreis ihre Mitverantwortung und Bereitschaft zur Unterstützung dieser Arbeit ebenso wie sie ihre Wertschätzung dieses Dienstes zum Ausdruck bringen. Auch die Beendigung der Tätigkeit sollte in einem Gottesdienst liturgisch gestaltet werden (s. Anlage IX). Dabei ist Gelegenheit, Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit öffentlich auszusprechen und mit Fürbitte und Segen den weiteren Lebensweg der Menschen zu begleiten.

21. Die Prädikantin oder der Prädikant erhält vor Beginn des Beauftragungszeitraumes die Gelegenheit, mit dem Gemeindegkirchenrat über die konkrete Gemeindesituation und die Aufgaben des Prädikantendienstes zu sprechen. Dabei werden auch praktische Fragen (wie die Festlegung der Gottesdienstzeiten und -orte, die geplanten Sachkosten für Fachliteratur, ggf. das Tragen eines Prädikantentalars) besprochen (s. Anlage X A und B).

Prädikantinnen und Prädikanten erhalten für ihre Arbeit die erforderliche Unterstützung z. B. durch die Eröffnung des Zugangs zu Arbeitsmaterialien, technischen Geräten, Informationen, Räumen, Schränken und Ähnlichem (s. Anlage X C).

22. Die Prädikantin oder der Prädikant steht darüber hinaus in engem und regelmäßigem Kontakt zur zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer. Mit diesen sind Zeiten und Orte der Einsätze sowie inhaltliche Fragen zu den Gottesdiensten abzustimmen. In der Praxis heißt das: Rechtzeitig und aufmerksam aufeinander und den gemeinsam zu leistenden Dienst zuzugehen.
23. Für Prädikantinnen und Prädikanten ist eine gute Einbindung in die Ortsgemeinde bzw. einen konkreten Lebenszusammenhang und Dienstbereich von großer Bedeutung. Vertretungsdienste an anderen als den in der Beauftragung vorgesehenen Orten sind deshalb die Ausnahme.

24. Die Prädikantin oder der Prädikant steht unter dem Schutz und der Aufsicht der Kirche. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses, die seelsorgerliche Verschwiegenheit, die Wahrung der Dienstverschwiegenheit und des Datenschutzes sind auch für die Prädikantinnen und Prädikanten in ihrem Dienst und auf ihrem Weg maßgebend. Unsere Grundordnung hält dazu fest:

*Artikel 6*

*Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Verschwiegenheit, Dienstverschwiegenheit*

*(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Ordinierte sind durch ihre Ordination verpflichtet, das Beichtgeheimnis zu wahren, auch vor Gericht. Nicht ordinierte Mitglieder der Kirchengemeinde haben ebenfalls die Verpflichtung, über das, was ihnen in einem Beicht- oder Seelsorgegespräch anvertraut wird, zu schweigen.*

*(2) Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.*

*(3) Zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet sind alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder aller kirchlichen Gremien über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Mitgliedschaft. Von ihr kann nur der oder die Dienstvorgesetzte oder das jeweilige Gremium entbinden.*

25. Die Prädikantinnen und Prädikanten sollen in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen mit den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den anderen ehrenamtlich im Verkündigungsdienst in den Gemeinden Tätigen zusammen kommen und dazu gerade in Anerkennung ihres ehrenamtlichen Dienstes besonders eingeladen werden. Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses. Die ständigen Gremien sollen sich einmal im Jahr aus diesem Arbeitsbereich berichten lassen.
26. Die Superintendentinnen und Superintendenten sind darüber hinaus Ansprechpartner für die grundlegenden Fragen des Dienstes. Sie üben die Dienstaufsicht aus und befördern den Prädikantendienst in dem Wissen darum, dass Prädikantinnen und Prädikanten Anspruch auf kontinuierliche, fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung haben.
27. Die Superintendentin oder der Superintendent hospitiert regelmäßig, zumindest aber vor einer Wiederbeauftragung, im Gottesdienst der Prädikantinnen und Prädikanten und bietet ihnen ein Nachgespräch an.
28. Der Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise gemeinsam sollen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Prädikantendienst ernennen. Diese können ggf. die Einsätze der Prädikantinnen und Prädikanten koordinieren, Gottesdienstbesuche durchführen, kollegiale Beratung organisieren sowie zu zwei bis drei regionalen Prädikantenkonventen im Jahr einladen.

29. Eine Prädikantin oder ein Prädikant trägt im Dienst »angemessene Kleidung«, in der Regel also schwarzer oder dunkler Anzug, Kostüm oder Jackett mit weißem Hemd oder weißer Bluse resp. Pullover und schwarzen, geschlossenen Schuhen. Der Kirchenkreis kann bei Bedarf eine Beihilfe zur Anschaffung angemessener Kleidung geben.

Der Prädikantentalar macht da, wo er gewollt und eingeführt ist, die besondere liturgische Rolle der Leitung von Gottesdiensten sichtbar und hilft dazu, sie stimmig auszufüllen. Er zeigt zugleich den Unterschied zum Dienst der ordinierten Pfarrern und Pfarrerinnen an.

Bei Prädikantinnen und Prädikanten, die »gewöhnheitsmäßig« oder nach altem Recht den Pfarrertalar tragen, wird eine Änderung mit Augenmaß und Geduld herbeizuführen sein.

Zwischen dem Gemeindegemeinderat und der Prädikantin oder dem Prädikanten soll eine Klärung und Absprache zum Tragen des Prädikantentalars erfolgen (s. Absatz 21). Im (kurzfristigen) Vertretungsfall hält sich die Prädikantin oder der Prädikant an das, was in seinem regelmäßigen Dienstbereich gilt. Eine vorauslaufende Absprache mit dem Gemeindegemeinderat ist nicht sinnvoll und nötig. Das Muster für einen Prädikantentalar ist dieser Handreichung beigelegt (s. Anlage VII).

30. Prädikantinnen und Prädikanten genießen während der Ausübung ihres Dienstes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend den für den Bereich der Landeskirche abgeschlossenen Sammelversicherungen Versicherungsschutz. Wird im Zusammenhang des ehrenamtlichen Dienstes Rechtsberatung erforderlich, sind Prädi-

kantinnen und Prädikanten berechtigt, sich an das Konsistorium zu wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. Das Konsistorium entscheidet über solche Gewährung von Rechtsschutz.

31. Für die Finanzierung des Prädikantendienstes werden folgende Regelungen empfohlen:
- Die Kirchenkreise sorgen für einen pauschalen Auslagenersatz (Telefonkosten; Papier-, Schreibmaterialien u. Ä.) für jede Prädikantin oder jeden Prädikanten in Höhe von 60,00 Euro pro Jahr. Dabei wird als angemessene Richtgröße für die Zahl von Diensten ein Prädikantendienst (»Gottesdiensttag«) pro Monat angenommen. Pro Gottesdiensttag wären pauschal 5,00 Euro zu veranschlagen:  $12 \times 5 = 60$  Euro.
  - Sach- und Fahrtkosten sollten mittels eines einheitlichen Formulars über die Kirchlichen Verwaltungsämter unkompliziert abgerechnet werden können (s. Anlage X B). Dabei sorgen die Kirchenkreise für die Erstattung dieser Kosten.
  - Die Finanzierung eines Prädikantentalars soll vom Kirchenkreis übernommen werden.
  - Der Kirchenkreis soll dort, wo von einem Prädikantentalar Abstand genommen wird, die Prädikantinnen und Prädikanten bei der Anschaffung angemessener Kleidung unterstützen.
  - Fortbildungskosten sollen nach vorheriger Absprache von den Kirchenkreisen übernommen werden. Damit werden die Ehrenamtlichen zu regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungen ermutigt und erfahren die Wertschätzung ihres Dienstes durch den Kirchenkreis.

- Für den pauschalen Auslagenersatz und den Sachkostenersatz muss bei der Haushaltsplanung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden Vorsorge getroffen werden.
- Die Kirchenkreise können die Gemeinden, in denen Prädikantinnen und Prädikanten Dienst tun, an der Finanzierung beteiligen. Es ist auch ein Solidar-Modell denkbar, nach dem alle Gemeinden des Kirchenkreises an diesen Kosten beteiligt werden.

32. Prädikantinnen und Prädikanten können von der Stelle (Konsistorium), die sie berufen hat, auch wieder abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Prädikantin oder der Prädikant
- ihre oder seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat (z. B. Nichteinhalten der kirchlichen Ordnungen),
  - ihre oder seine Tätigkeit nicht mehr gedeihlich ausüben kann.

Betroffene und Beteiligte sind zuvor zu hören.

Die Niederlegung des Amtes durch die Prädikantin oder den Prädikanten ist jederzeit möglich.

33. Beim Auftreten erheblicher Konflikte und im Blick auf die Beendigung einer Beauftragung sind die nachfolgenden Schritte zu berücksichtigen. Dabei kann für alle Schritte durch die Prädikantin oder den Prädikanten eine Person des Vertrauens als Begleiterin oder Begleiter benannt werden:
- Gespräche zwischen (Mitgliedern des) Gemeindegemeinderates und der Prädikantin oder dem Prädikanten,
  - Feststellung des Gemeindegemeinderates, dass fortan keine Vertrauensgrundlage bzw. kein Bedarf für diesen ehrenamtlichen Dienst besteht,
  - Feststellung des Kreiskirchenrates, dass fortan keine Vertrauensgrundlage bzw. kein Bedarf für diesen ehrenamtlichen Dienst besteht,
  - Anhörung der Beteiligten durch das Konsistorium,
  - Abberufung durch das Konsistorium.

Bei Konflikten zwischen Pfarrern und Prädikanten, die vor allem an den beteiligten Personen hängen, haben die Superintendentinnen und Superintendenten die Aufgabe der Beratung, Vermittlung und Konfliktbegleitung.

34. Die Beauftragung sollte mit Vollendung des 75. Lebensjahres enden. Eine weitere Beauftragung ist dann im Einzelfall nur noch für 3 Jahre möglich. Diese Regelung soll einen Schutz vor »Selbstausschöpfung«, aber auch einen Schutz vor Überforderung bringen.

## IV. Auszug aus der Grundordnung Artikel 30 und 31

### **Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schle- sische Oberlausitz**

Vom 21./24. November 2003  
(KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3,  
ABl.-Bbg 2004/5),  
Artikel 72 Abs. 5 geändert durch  
Kirchengesetz vom 4. November 2005)

(KABl. S. 176); Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1  
geändert durch Kirchengesetz vom  
13. November 2009 (KABl. 2010 S. 3)

### **Abschnitt 3: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde**

Artikel 30  
Wortverkündigung und Sakramentsver-  
waltung; Pfarrdienst

- (1) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung schließt ein, den Gottesdienst zu leiten, zu predigen, für den rechten Vollzug von Taufe und Abendmahl zu sorgen, Beichte zu hören und Absolution zu erteilen, auf die Zulassung zum Abendmahl vorzubereiten, kirchliche Handlungen zu vollziehen und seelsorgerliche Aufgaben wahrzunehmen sowie die Unterweisung in Gemeinde und Schule.
- (2) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird in der Regel durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst wahrgenommen.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst versehen ihren Dienst in der Bindung an ihre Ordination und im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Sie stehen dabei im gesamtkirchlichen Auftrag.
- (4) Für jede Kirchengemeinde ist mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für den Pfarrdienst zuständig.

(5) Die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie für Pfarrstellen geltenden Bestimmungen finden auf ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie ordinierte Predigerinnen und Prediger und ihre Stellen entsprechende Anwendung.

(6) Stehen mehrere im Pfarrdienst einer Kirchengemeinde, so haben sie in gemeinsamer Verantwortung geschwisterlich und einmütig das Beste der Kirchengemeinde zu suchen und zu regelmäßigen Besprechungen zusammenzukommen.

### Artikel 31

Aufträge an Mitglieder der Kirchengemeinde zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) Der Kreiskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat geeigneten Mitgliedern der Kirchengemeinde einen Auftrag zur Leitung von Lesegottesdiensten und zur Übernahme anderer Verkündigungsaufgaben erteilen. Der Kreiskirchenrat ist für deren Gewinnung und Ausbildung verantwortlich. Das Nähere wird von der Kirchenleitung geregelt.

(2) Ein Auftrag zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann geeigneten Mitgliedern der Kirchengemeinde auf Antrag des Gemeindegemeinderates oder des Kreiskirchenrates durch das Konsistorium erteilt werden. Er setzt in der Regel eine entsprechende Ausbildung voraus.

# V. Text des Prädikantengesetzes

## **Kirchengesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz** (Prädikantengesetz)<sup>1</sup>

Vom 21. April 2007  
(KABl. S. 72)

### Präambel

Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass das Evangelium verkündigt wird. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter und Dienste der Kirche. Für die öffentliche Predigt und für die Feier der Sakramente bedarf es einer ordnungsgemäßen Berufung durch die Kirche

Auf dieser Grundlage beauftragt die Kirche Gemeindeglieder zum geordneten Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten. Sie haben damit teil am Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

### § 1 Grundsatz

Jedes geeignete und befähigte Gemeindeglied kann mit einem ehrenamtlichen Dienst zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden

### § 2 Voraussetzungen

Als Prädikantin oder Prädikant kann beauftragt werden, wer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligt, eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und bereits mindestens zwei Jahre ehrenamtliche Aufgaben als Lektorin oder Lektor wahrgenommen hat.

### § 3 Ausbildung

(1) Das Ziel der Ausbildung besteht in der Befähigung zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und zur Leitung des Gottesdienstes.

(2) Die Ausbildung baut auf einer theologischen Qualifikation auf, die die Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden vermittelt

(3) Die Teilnahme an der Ausbildung bedarf der Zustimmung von Gemeinde- und Kreiskirchenrat.

(4) Die Zulassung erfolgt nach einem Aufnahmeverfahren.

(5) Die Ausbildung endet mit einer Prüfung.

(6) Das Nähere hierzu regelt die Kirchenleitung.

### § 4 Beauftragung

(1) Die Beauftragung erfolgt durch das Konsistorium auf Antrag des Gemeindegliederrates. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates. Soll die Beauftragung für mehrere Kirchengemeinden erfolgen, kann die Antragstellung durch den Kreiskirchenrat vorgenommen werden. Das zu beauftragende Gemeindeglied erklärt schriftlich seine Bereitschaft zu diesem Dienst.

(2) Der Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten umfasst die Leitung des Gottesdienstes und die freie Wortverkündigung im Gottesdienst. Wird der Gottesdienst als Abendmahlsgottesdienst gefeiert, so umfasst der Prädikantendienst auch die Leitung der Abendmahlsfeier.

(3) Amtshandlungen bleiben den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern vorbehalten und können in begründeten Einzelfällen in der Ausführung auf Prädikantinnen oder Prädikanten übertragen

werden.

(4) Die Beauftragung erfolgt für den Bereich einer Kirchengemeinde, eines Pfarrsprengels oder eines Kirchenkreises. Sie wird in der Regel für einen Zeitraum von sechs Jahren ausgesprochen. Über die Beauftragung wird eine Urkunde ausgestellt

(5) Der Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten ist auf den Bereich beschränkt, für den die Beauftragung ausgesprochen wurde.

### § 5 Wiederbeauftragung

(1) Am Ende des Beauftragungszeitraums kann eine Wiederbeauftragung durch das Konsistorium erfolgen.

(2) Vor einer Wiederbeauftragung findet ein Gespräch der Superintendentin oder des Superintendenten mit der Prädikantin oder dem Prädikanten statt. Aufgrund des Votums der Superintendentin oder des Superintendenten können Gemeinde- oder Kreiskirchenrat die Prädikantin oder den Prädikanten zur Wiederbeauftragung vorschlagen.

(3) Für die Wiederbeauftragung ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen.

<sup>1</sup> Die reformierten Mitglieder der Landsynode haben gemäß Artikel 79 Abs. 1 der Grundordnung dem Kirchengesetz widersprochen. Das Kirchengesetz hat daher für die reformierten Gemeinden keine Geltung.

#### § 6 Einführung

(1) Die Beauftragung wird mit der Einführung der Prädikantin oder des Prädikanten in einem Gottesdienst, in dem die Urkunde überreicht wird, wirksam.

(2) Die Einführung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Beteiligung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers und der Gemeindegemeinderäte.

(3) Die Einführung erfolgt unter Handauflegung, Fürbitte und Segen. Die Prädikantin oder der Prädikant wird dabei für die Ausübung des ihr oder ihm erteilten Auftrags auf Schrift und Bekenntnis sowie die Einhaltung der kirchlichen Ordnung verpflichtet.

(4) Bei Wiederbeauftragung im bisherigen Dienstbereich findet keine neue Einführung statt.

#### § 7 Ausübung des Dienstes

(1) Die Prädikantin oder der Prädikant ist in der Ausübung ihres oder seines Dienstes an die geltenden kirchlichen Ordnungen gebunden. Der Prädikantendienst wird in Verantwortung der für den jeweiligen Gottesdienstort zuständigen Pfarrerin oder des jeweils zuständigen Pfarrers ausgeübt. Die Aufsicht über den ehrenamtlichen Dienst führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant ist zur Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt

auch über die Beendigung des Dienstes hinaus.

(3) Die Prädikantin oder der Prädikant trägt in Ausübung ihres oder seines ehrenamtlichen Dienstes eine dem Gottesdienst angemessene Kleidung. In Absprache mit dem Gemeindegemeinderat ist das Tragen eines Prädikantentalar möglich. Die Amtstracht der Pfarrerinnen und Pfarrer (Talar mit Bieffchen oder Stehkragen) bleibt den Ordinierten vorbehalten.

#### § 8 Beteiligung und Fortbildung

(1) Die Prädikantin oder der Prädikant hat das Recht, im Gemeindegemeinderat zu Angelegenheiten ihres oder seines Dienstes gehört zu werden.

(2) Sie oder er wird zu regelmäßigen Treffen mit dem Pfarrkonvent eingeladen.

(3) Sie oder er hat das Recht zur Fortbildung für ihren oder seinen Dienst und soll an den regelmäßig stattfindenden landeskirchlichen Fortbildungen für Prädikantinnen und Prädikanten teilnehmen.

#### § 9 Rechtsverhältnisse

(1) Der ehrenamtliche Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten steht unter dem Schutz und der Aufsicht der Kirche.

(2) Der ehrenamtliche Dienst begründet kein Arbeitsverhältnis. Im Rahmen des Auftrags entstehende Sachkosten, die im Vorfeld mit dem zuständigen Leitungsgremium abgestimmt sind, sind zu erstatten.

#### § 10 Beendigung des Dienstes

(1) Der Auftrag endet mit Ablauf der Übertragungsfrist.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant kann den Auftrag jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgeben.

(3) Der Auftrag kann durch das Konsistorium auf Antrag des Gemeinde- oder Kreiskirchenrates sowie aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden. Die Urkunde ist zurückzugeben. Die Prädikantin oder der Prädikant ist vorher zu hören.

(4) Bei Beendigung des Dienstes kann die Prädikantin oder der Prädikant in einem Gottesdienst verabschiedet werden.

#### § 11 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Das Konsistorium kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(2) Für Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die bereits einen Auftrag zur Wortverkündigung erhalten haben, gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Insbesondere ist mit ihnen durch den jeweiligen Kirchenkreis und das Konsistorium eine Abstimmung im Sinne der §§ 4 und 7 herbeizuführen.

#### § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (Prädikantenordnung) vom 16. November 2002 (Abl.-EKsOL 2/2002 S. 11) außer Kraft.

## VI. Informationen zum Ausbildungsgang (Stand 2011)

Der Kurs umfasst 8 Kurstage im Zeitraum eines Schuljahrs. Am Schluss des Kurses finden ein Kolloquium mit dem Kursteam und ein Sichtgottesdienst in der eigenen Gemeinde statt. Mit dem Zertifikat wird dann die Empfehlung für eine Beauftragung ausgesprochen.

### Kursleitung

Die Kursleitung liegt bei der Studienleiterin für gottesdienstliche Fragen des Amtes für kirchliche Dienste. Beteiligt sind eine Pfarrerin und ein Pfarrer sowie eine ausgebildete Prädikantin.

### Kursorganisation

Der Kurs hat eine Stärke von 18-20 Teilnehmenden.

Der Kurs findet jährlich an 8 Sonntagen im Zeitraum von September bis Mai/Juni in der Zeit von 10:00-17:00 Uhr statt.

Etwa in der Mitte des Kurses finden mit allen Teilnehmenden Einzelgespräche mit der Kursleitung statt; die Teilnehmenden sprechen nach eigener Wahl jemand aus der Kursleitung an und vereinbaren einen Termin.

### Begleitung während des Kurses

Alle Teilnehmenden werden durch eine Mentorin oder einen Mentor begleitet. Die KFU-Absolventen behalten häufig die Mentoren bei, für andere Teilnehmenden stehen in der Regel die Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrer sowie emeritierte Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Verfügung.

### Kursinhalte

Der Schwerpunkt des Kurses liegt auf Liturgik, Homiletik und Einübung in liturgische Präsenz.

Wichtig ist eine Verständigung über Rolle und Amtsverständnis von Prädikantinnen und Prädikanten sowie eine Einführung in die landeskirchlichen Regelungen für den Prädikantendienst.

Die Teilnehmenden gestalten zu zweit oder dritt je eine Andacht zu Beginn und zum Schluss jedes Kurstages.

### Voraussetzungen

Theologische Grundqualifikation: in der Regel KFU, aber auch 1. Theologisches Examen, befürwortende Voten aus Gemeinde und Kirchenkreis, Aufnahmeverfahren, an dem die Auszubildenden und das Konsistorium beteiligt sind.

Danach erfolgt die Zusage für den Kurs.

### Abschluss

Der Kurs endet mit einem Einzelgespräch (Kolloquium); die Teilnehmenden erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Zum Kursabschluss gehört ein Sichtgottesdienst in der Gemeinde. Die Sichtgottesdienste werden zum Kursende hin vereinbart und von der Mentorin oder dem Mentor und nach Möglichkeit von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kursleitung besucht und nachbesprochen.

Das Abschlusszertifikat wird erst nach dem Sichtgottesdienst ausgestellt.

## VII. Muster für den Prädikantentalar



# VIII. Liturgischer Leitfaden zur Einführung: Vorhalt Prädikantenbeauftragung

(Entwurf, Agende 6 UEK, 2009, S. 37f)

Beauftragung zum Prädikantendienst:  
Der Gottesdienst zur Einführung wird in  
der Regel von der zuständigen Superin-  
tendentin oder dem zuständigen Super-  
intendenten geleitet.

## Fragen / Vorhalt

### A Vorhalt

Liebe Schwestern und Brüder,  
in diesen Worten / den Worten der Heili-  
gen Schrift habt ihr gehört, was uns als  
Predigern aufgetragen ist.

Ihr sollt das Evangelium von Jesus Chri-  
stus verkündigen, wie es in der Heiligen  
Schrift gegeben und in den Bekenntnis-  
sen unserer Kirche bezeugt ist.

Ihr sollt der Gemeinde mit dem Abend-  
mahl dienen, wie es Jesus Christus ein-  
gesetzt hat.

Euer Amt sollt ihr in Verantwortung und  
Treue ausüben und euch in allem so ver-  
halten, wie es eurem Auftrag entspricht.  
Ihr steht in der Gemeinschaft aller Mitar-  
beitenden der Kirche und werdet in eu-  
rem Dienst von der Fürbitte der Ge-  
meinde begleitet.

Vertraut darauf, dass Gottes Verheißung  
euch trägt und sein Heiliger Geist euch  
beisteht.

So frage ich euch einzeln:

*N.N., bist du bereit, dieses Amt zu  
übernehmen?*

Der / die zu Beauftragende:  
*Ja, mit Gottes Hilfe.*

oder

Der / die zu Beauftragende:  
*Ja, dazu helfe mir Gott durch  
Jesus Christus in der Kraft des  
Heiligen Geistes.*

### B Fragen

Liebe Schwestern, liebe Brüder,  
ihr habt in den Lesungen und in der Pre-  
digt gehört, welchen Auftrag und welche  
Verheißung Gott seiner Kirche gegeben  
hat und was uns als Predigern aufgetra-  
gen ist. Darum frage ich eine jede und ei-  
nen jeden von euch: Bist du bereit, das  
Evangelium von Jesus Christus zu predi-  
gen und zu lehren, wie es in der Heiligen  
Schrift gegeben und in den Bekenntnis-  
sen unserer Kirche bezeugt ist?

Der / die zu Beauftragende:  
*Ja, ich bin bereit.*

Bist du bereit, der Gemeinde mit dem  
Abendmahl, wie es Jesus Christus einge-  
setzt hat, zu dienen, zum Lobe Gottes  
und zum Heil der Menschen?

Der / die zu Beauftragende:  
*Ja, ich bin bereit.*

Bist du bereit, die Ordnungen der Kirche  
zu achten und durch deine Verkündigung  
dem Zusammenhalt der Gemeinde und  
der Einheit der Kirche Christi zu dienen?

Der / die zu Beauftragende:  
*Ja, ich bin bereit.*

Bist du bereit, dich selbst im Glauben  
stärken zu lassen und in der Nachfolge  
Jesus Christi so zu leben, wie es deinem  
Verkündigungsauftrag entspricht?

Der / die zu Beauftragende:  
*Ja, dazu helfe mir Gott durch Jesus Chri-  
stus in der Kraft des Heiligen Geistes.*

## **Berufung: Gebet – Sendung – Segen**

Liebe Brüder, liebe Schwestern,  
im Gehorsam gegen den Auftrag, den  
der Herr seiner Kirche gegeben hat, und  
im Vertrauen auf seine Verheißung beru-  
fen, segnen und senden wir euch zum  
Dienst im Amt der öffentlichen Verkündi-  
gung.

Kniet nieder, dass wir euch mit Gebet  
und Auflegen der Hände segnen.

*Die zu Beauftragenden knien nieder.*

## IX. Liturgischer Leitfaden zur Verabschiedung

(nach: Liturgische Handreichung. Verabschiedung aus einem kirchlichen Dienst, UEK/VELKD 2008)

Verabschiedung aus dem Prädikantendienst: Der Gottesdienst zur Verabschiedung wird in der Regel vom zuständigen Superintendenten / der zuständigen Superintendentin geleitet.

### Anrede

Lieber Bruder N.N. /  
Liebe Schwester N.N.,

in diesem Gottesdienst verabschieden wir dich aus deinem Amt als Prädikant / Prädikantin der Gemeinde N.N. / im Kirchenkreis N.N.

(Du hast dein Amt zum Wohle der Kirche wahrgenommen.)

Wir danken Gott für deinen Dienst, für den Einsatz deiner Gaben und Kräfte, für deine Treue und Liebe.

Du hast das Evangelium von Jesus Christus gepredigt und die Botschaft von der Treue Gottes bezeugt.

Nicht alles im Dienst eines Prädikanten / einer Prädikantin liegt vor Augen.

Vieles geschieht im Verborgenen.

Und doch können Früchte deines Wirkens wahrgenommen werden.

Dafür sind wir dankbar.

### Entpflichtung

Mit dem Ende des Beauftragungszeitraumes beginnt für dich eine neue Lebensphase. Du bleibst berufen, deine Gaben in die Gemeinde Jesu Christi einzubringen.

### Segensgebet

Treuer Gott, du beschenkst deine Kirche mit guten Gaben. Wir danken dir für alles, was du durch N.N. im Dienst als Prädikant / als Prädikantin gewirkt hast. Lass ihn / sie spüren, wie viel Segen der Einsatz gebracht hat.

Weil du barmherzig bist, hilf ihm / ihr, mit sich selbst barmherzig zu sein, wenn ihm / ihr Fehler oder Unterlassungen einfallen.

Vergib uns, was wir ihm / ihr gegenüber versäumt haben.

Gib N.N. Kraft und neuen Mut für das Zukünftige.

Geleite ihn / sie auf seinen / ihren Wegen.

Halte deine Hand über ihn / sie jetzt und allezeit und in Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

### Segnung

Unser Gott segne dir den Blick zurück und den Schritt nach vorn. Er bewahre in dir die Erfahrungen an diesem Ort. Gott begleite dich auf dem Weg, der vor dir liegt, und lasse dein Vertrauen zu ihm wachsen.

So segne dich der barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Amen.

### Lied

# X. Formulare

## A. Checkliste: Gespräch mit dem Gemeindegemeinderat

Für ein erstes Gespräch mit dem Gemeindegemeinderat sind folgende Punkte zu bedenken:

- Gespräch zur Person (Persönliches, Motivation, Ausbildung etc.)
- Gespräch über gegenseitige Erwartungen (der Gemeinde an die Prädikantin oder den Prädikanten und umgekehrt)
- Einführung im Rahmen eines Gottesdienstes (wann, wo, Einladung, Bekanntgabe in der Gemeinde/Gemeindeblatt?)
- Klärung des konkreten Einsatzes (wann und wie oft?)
- Rahmenbedingungen der Arbeit (Zugang zu Räumen und Arbeitsmitteln, Versicherungsschutz)
- Finanzielle Rahmenbedingungen (Auslagenersatz und Erstattung von Sachkosten)
- Konkrete Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in der Gemeinde
- Begleitung (Beratung und Austausch, Reflexion der Arbeit – durch wen?)
- Möglichkeiten der Fortbildung
- Schweigepflicht und Datenschutz
- Berichterstattung im GKR (wann und wie oft?)
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

## B. Übersicht / Checkliste zu Zugangsberechtigung und Materialien

Für die Nutzung folgender Räume / Schränke / Fächer hat die Prädikantin / der Prädikant einen Schlüssel bekommen:

Name .....

- |   |                                 |  |
|---|---------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Generalschlüssel     | <input type="checkbox"/> Kirche | <input type="checkbox"/> Gemeinderäume |
| <input type="checkbox"/> Gemeindegemeindebüro | <input type="checkbox"/> Küche  | <input type="checkbox"/> .....         |
| <input type="checkbox"/> .....                | <input type="checkbox"/> .....  | <input type="checkbox"/> .....         |

Folgende Arbeitsmittel stehen der Prädikantin/ dem Prädikanten zur Verfügung und sie/ er ist darüber informiert:

- |  |                                   |  |
|--|-----------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Telefon/ Fax  | <input type="checkbox"/> Kopierer | <input type="checkbox"/> Email-Account |
| <input type="checkbox"/> PC/ Internet  | <input type="checkbox"/> Drucker  | <input type="checkbox"/> .....         |
| <input type="checkbox"/> Beamer, o. Ä. | <input type="checkbox"/> .....    | <input type="checkbox"/> .....         |
| <input type="checkbox"/> .....         | <input type="checkbox"/> .....    | <input type="checkbox"/> .....         |

.....

Unterschrift Prädikantin/Prädikant

Unterschrift GKR/Pfarrer/in

**C. Antrag auf Erstattung von Sach- und Fahrtkosten**

**An**

den Evangelischen Kirchenkreis .....

Superintendentur .....

Straße .....

PLZ, Ort .....

**Von**

Vorname .....

Name .....

Anschrift .....

**Bankverbindung**

Kontonummer .....

BLZ .....

Bank .....

Im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Prädikantin/ Prädikant sind mir folgende Kosten entstanden:

<b>Art der Kosten</b>	<b>in Euro</b>
Fortbildung	
Fachliteratur	
Fahrtkosten	km
Sonstiges	
	<b>in Summe</b>

Ich versichere, dass mir diese Kosten tatsächlich und ausschließlich im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als dienstliche Aufwendung entstanden sind. Die jeweiligen Nachweise sind beigelegt.

Ich wünsche

- Barauszahlung
- die Erstattung auf mein Konto

Ich verzichte auf die Erstattung der entstandenen Kosten und spende den entsprechenden Betrag an den oben genannten Kirchenkreis und erbitte darüber eine Zuwendungsbescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift

## XI. Stichwortverzeichnis

(Die einzelnen Stichworte beziehen sich nur auf den erläuternden Textteil I bis III, Seite 7-25; die betreffenden Zahlenangaben betreffen die Abschnitte im Text und sind keine Seitenangaben.)

Suchwort	Abschnitt
Abendmahlsfeier (Leitung)	14
Abberufung	32
Amtshandlungen	10
Anerkennung	20
Ansprechpartner (s. auch Superintendenten)	26
Arbeitsmaterialien	26; 31
Auftrag der Kirche	5; 6
Ausbildung	16
Auslagenersatz	31
Aufnahmeverfahren	16
Beauftragung	11; 12; 16; 19
Beauftragte für Prädikantenarbeit	28
Beichtgeheimnis	24
Beratung (kollegiale)	26; 28
Beruflich Tätige und der Prädikantendienst	7;12;13;14;25
Dienstaufsicht	22; 24
Dienstverschwiegenheit	24
Eignung	15
Ehrenamtlichkeit	6; 8; 13
Fernunterricht	16
Finanzierung	31
Fortbildung	17; 31
Gaben, Begabungen	6; 12; 15
Gemeindekirchenrat	21; 33
Gemeinschaft der Dienste	12; 18; 25

Kasualien	10
Kirchenkreis	11; 16; 28; 31
Kleidung	29
Kolloquium	16
Konflikte	33
Konsistorium	30; 32; 33
Konvente	17; 25; 28
Landeskirche	19
Mentoren	16
Ortsgemeinde, konkreter Bereich	15; 23
Pfarramt und Prädikantendienst	7; 9; 10; 22
Pfarrerinnen und Pfarrer	22
Pfarrkonvent	17
Rechtsberatung	30
Rechtsschutz	30
Rolle der Prädikanten	7; 8; 9; 16
Seelsorge / Verschwiegenheit	24
Superintendenten	26; 27
Statistik	1
Talar	29
Versicherung	30
Vertretungsdienste	23
Vorstellung	20; 21
Zeitliche Begrenzung	11; 34
Zertifikat	16

## XII. Anschriften zur landeskirchlichen Ausbildung, Begleitung und Beauftragung

### **Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz**

Oberkonsistorialrätin Friederike Schwarz  
Konsistorium, Abteilung 2  
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin  
Tel 030 · 243 44 - 273  
f.schwarz@ekbo.de  
www.ekbo.de

### **Amt für kirchliche Dienste in der EKBO**

PfarrerIn Dr. Ilsabe Seibt  
Goethestraße 26-30, 10625 Berlin  
Tel 030 · 31 91 - 260  
i.seibt@akd-ekbo.de

### **Kirchlicher Fernunterricht der Evangelischen Kirche in Mittel- deutschland**

Rektorin Prof. Dr. Magdalene Frettlöh  
Zinzendorfplatz 3, 99192 Neudietendorf  
Tel 03 62 02 · 779 78 - 500  
magdalene.frettlöeh@ekmd.de

### **www.forum-verkuendigung.de**

Mortimer Graf zu Eulenburg  
Schillerstraße 21, 13158 Berlin  
admin@forum-verkuendigung.de

### **Sprecherkreis der Prädikantinnen und Prädikanten**

Dr. Elisabeth Hackstein  
Kloster Stift zum Heiligengrabe  
Stiftsgelände 1, 16909 Heiligengrabe  
Tel 03 39 62 · 808 - 0  
Dr.Elisabeth.Hackstein@t-online.de

# Impressum

## **Info-Telefon**

030 · 24344 - 121  
www.ekbo.de

## **Herausgeber**

Der Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragte  
der Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Pfarrer Dr. Volker Jastrzembki  
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin  
Tel 030 · 24344 - 290  
Fax 030 · 24344 - 289  
info@ekbo.de

## **Bildnachweis**

Prädikamentalar, S.34: Deicke Kirchenbedarf

## **Gestaltung**

NORDSONNE IDENTITY, Berlin

## **Druck**

Buch- und Offsetdruckerei  
H. Heenemann GmbH & Co. KG